

Synopse

PilotVVO QM KBM

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SG Nummern)

Neu: —

Geändert: **510.430**

Aufgehoben: —

Ausgangslage	(Stempel: 14.01.2026)
	Pilotversuchsverordnung über die Qualitätssicherung des kantonalen Bedrohungsmanagements
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. [P-Nr. eingeben], beschliesst:</i>
	I.
	Pilotversuchsverordnung über die Qualitätssicherung des kantonalen Bedrohungsmanagements vom 15. August 2023 (Stand 1. September 2023) wird wie folgt geändert:
§ 1 Zweck ¹ Die Abteilung Gewaltschutz und Opferhilfe stellt die Qualitätssicherung des kantonalen Bedrohungsmanagements sicher. ² Mittels Pilotversuch soll überprüft werden, unter welchen Voraussetzungen die Abteilung Gewaltschutz und Opferhilfe für die Erfüllung dieser Aufgabe Einsicht in Fallakten der für das Bedrohungsmanagement zuständigen Stelle nehmen kann.	 ¹ Die Abteilung Fachstelle Gewaltschutz und Opferhilfe stellt die Qualitätssicherung des kantonalen Bedrohungsmanagements sicher. ² Mittels Pilotversuch soll überprüft werden, unter welchen Voraussetzungen die Fachstelle Gewaltschutz und Opferhilfe für die Erfüllung dieser Aufgabe Einsicht in Fallakten der für das Bedrohungsmanagement zuständigen Stelle nehmen kann.
§ 2 Voraussetzungen für den Zugriff auf Fallakten des kantonalen Bedrohungsmanagements	

Ausgangslage	(Stempel: 14.01.2026)
<p>¹ Die Abteilung Gewaltschutz und Opferhilfe führt neben anderen Aufgaben mindestens zweimal jährlich Qualitätsreviews mit der für das Bedrohungsmanagement zuständigen Stelle durch.</p> <p>² Dabei kann sie zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung dieser Qualitätsreviews Einsicht in die vollständigen Fallakten ausgewählter Fälle der für das Bedrohungsmanagement zuständigen Stelle nehmen, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Ein qualitätsrelevantes Ereignis ist vorgefallen.b) Zum Fall wurde ein ordentliches Rechtsmittel ergriffen oder verwaltungsintern Beschwerde eingereicht.c) Zum Fall wurde eine politische oder mediale Anfrage gestellt oderd) der Fall ist Bestandteil einer Stichprobenkontrolle zu einem zuvor festgelegten Thema.	<p>¹ Die <u>AbteilungFachstelle</u> Gewaltschutz und Opferhilfe führt neben anderen Aufgaben mindestens zweimal jährlich Qualitätsreviews mit der für das Bedrohungsmanagement zuständigen Stelle durch.</p>
<p>§ 3 Übermittlung von Informationen</p> <p>¹ Sind die Voraussetzungen gemäss § 2 erfüllt, gewährt die Kantonspolizei der Abteilung Gewaltschutz und Opferhilfe eine temporäre Leseberechtigung für die ausgewählten Fallakten.</p>	<p>¹ Sind die Voraussetzungen gemäss § 2 erfüllt, gewährt die Kantonspolizei der <u>AbteilungFachstelle</u> Gewaltschutz und Opferhilfe eine temporäre Leseberechtigung für die ausgewählten Fallakten.</p>
<p>§ 5 Erlöschen des Zugriffs</p> <p>¹ Spätestens vier Wochen nach Durchführung des Qualitätsreviews, in dessen Rahmen ein Fall besprochen wurde, erlischt der Zugriff der Abteilung Gewaltschutz und Opferhilfe auf die Fallakten.</p> <p>² Eine Verlängerung des Zugriffs ist in begründeten Fällen durch die Abteilung Gewaltschutz und Opferhilfe bei der Polizeileitung zu beantragen und entsprechend zu dokumentieren.</p>	<p>¹ Spätestens vier Wochen nach Durchführung des Qualitätsreviews, in dessen Rahmen ein Fall besprochen wurde, erlischt der Zugriff der <u>AbteilungFachstelle</u> Gewaltschutz und Opferhilfe auf die Fallakten.</p> <p>² Eine Verlängerung des Zugriffs ist in begründeten Fällen durch die <u>AbteilungFachstelle</u> Gewaltschutz und Opferhilfe bei der Polizeileitung zu beantragen und entsprechend zu dokumentieren.</p>

Ausgangslage	(Stempel: 14.01.2026)
§ 6 Dauer des Pilotversuchs ¹⁾	^{1) Der Pilotversuch dauert ab Inkrafttreten dieser Verordnung bis 31. Dezember 2025.} ^{1 Der Pilotversuch dauert ab Inkrafttreten dieser Verordnung bis 31. Dezember 2025 <u>August 2028</u>.}
	II.
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>
	III.
	<i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i>
	IV. Diese Änderung ist zu publizieren; sie tritt rückwirkend am 1. Januar 2026 in Kraft. Im Namen des Regierungsrates Regierungspräsident: Dr. Conradin Cramer Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl

¹⁾ Die §§ 6 und 7 ersetzen die ursprünglich publizierten (KB 19.08.2023) §§ 8 und 9 identischen Inhalts.